

Reglement über die familienergänzende Betreuung und die frühe Sprachförderung (FEB-Reglement)

Vom 8. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz) sowie § 15 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Biel-Benken für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung und früher Sprachförderung.

§ 2 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.

² Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten:

- a. Tagesfamilien;
- b. Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b Pflegekinderverordnung¹;
- c. Mittagstische.

³ Als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglementes gelten der und/oder die Sorgerechtsinhaber sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der Pflegekinderverordnung zur Pflege untergebracht ist.

⁴ Frühe Sprachförderung umfasst Angebote, welche sich an Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten richten. Frühe Sprachförderung kann in unterschiedliche Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Spielgruppen integriert sein.

§ 3 Umfang des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Betreuung und frühe Sprachförderung besteht grundsätzlich während 52 Wochen im Jahr.

² Für die Berechnung der Beiträge gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.

³ Bei Ganzjahresbetreuung besteht während mindestens fünf Wochen kein Anspruch auf Beiträge.

§ 4 Leistung

¹ Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten.

² Die Kosten für die Mahlzeiten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Früh- und Primarschulbereich, sofern sie Wohnsitz in Biel-Benken haben, einer Beschäftigung nachgehen und

¹ Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption, PAVO

- a. die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung erleichtert, oder
- b. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen von Familien- oder Kinderschutzmassnahmen angeordnet wurde, oder
- c. das Kind gemäss Sprachstanderhebung, Feststellung im Rahmen einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung oder einer geeigneten Fachperson geringe Deutschkenntnisse hat.

² Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, wenn:

- a. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie verwandt ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebt;
- b. die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war oder im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebte;
- c. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie der Stieffamilie der anspruchsberechtigten Person angehört.

³ ...

⁴ Kein Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten oder andere Dritte bereits einen Beitrag an die familienergänzende Betreuung leisten.

⁵ Ist der allfällige Beitrag des Arbeitgebers oder anderer Dritter tiefer als ein Beitrag gemäss diesem Reglement wäre, besteht Anspruch auf Auszahlung der Differenz.

§ 6 Grundlagen für die Beitragsberechnung

Die Gemeinde leistet einkommensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten nach Massgabe der vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.

§ 7 Umfang des Anspruchs

¹ Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach und befindet sie sich weder in Aus- und Weiterbildung, hat sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Umfang des Arbeitspensums, in Spezialfällen maximal aber plus 20%.

² Gehen Erziehungsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche zusammengerechnet 100% nicht übersteigt, haben sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Bei Doppelverdienenden entspricht die maximale Anspruchsberechtigung der Summe der beiden Pensen abzüglich 100%, in Spezialfällen 80%.

³ Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bleiben in jedem Fall vorbehalten.

⁴ Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Unterjährige Änderungen der Verhältnisse, die eine Tarifänderung zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung umgehend, bis spätestens aber am 20. des Folgemonats schriftlich und dokumentiert zu melden.

² Unrechtmässig bezogene Beiträge können verzinst und zurückgefordert werden.

³ Die Klärung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Gemeindebeiträge aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten erfolgt jährlich.

§ 9 Einreichung der Anträge

¹ Die Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Für unvollständig eingereichte Anträge wird eine kurze Nachfrist gewährt.

³ Das Gesuch ist unter Angabe der Betreuungssituation und Einreichung der entsprechenden Belege jährlich zu erneuern.

⁴

§ 10 Festlegung der Beiträge

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.

²

³

⁴ In Härtefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag über abweichende Regelungen.

§ 11 Tarife

¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung mit Maximalbeträgen und passt diese jährlich per 1. Januar an.

² Es werden maximal 10 Stunden pro Tag vergütet.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

¹ Aufgrund früherer Bestimmungen ausgerichtete Beiträge an familienergänzende Angebote fallen spätestens innert 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglementes dahin.

² Nach Inkrafttreten dieses Reglementes haben die Anspruchsberechtigten ihre neuen Anträge bis spätestens 31. Januar einzureichen. Die Gemeindeverwaltung erlässt die Beitragsverfügungen innert 30 Tagen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehältlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 1. Januar 2015 in Kraft.

Biel-Benken, 8. Dezember 2014

Im Namen des Gemeinderates

sig. Peter Burch
Der Präsident

sig. Caroline Rietschi
Die Gemeindeverwalterin

Änderungstabelle

| | | |
|-------------------|--------------|---|
| EGV 12.12.2019 | §§ 1-3 und 5 | Aufnahme früher Sprachförderung |
| | §§ 5 und 6 | Öffnung von FEB-Beiträgen für Sozialhilfebeziehende und Verweis der Einkommensberechnung auf die Tarifliste (dort einheitliches System nach Ziffer 399 der Steuererklärung) |
| | §§ 8 und 9 | Streichung der Fristen |
| | § 10 | Beitragsausrichtung neu ab Gesuchseinreichung und Härtefallentscheide durch die Gemeindeverwaltung |